



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Aktuell gibt es in bayerischen Kommunen zunehmend Überlegungen zur Einführung einer Verpackungssteuer. Die Erhebung einer Verpackungssteuer würde jedoch aufgrund des zu erwartenden bürokratischen Mehraufwands zu erheblichen Belastungen insbesondere der schon in den letzten Jahren zunehmend unter Druck stehenden Gastronomiebranche führen, die ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Bayern ist. Auch der Lebensmitteleinzelhandel und das Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien würden belastet. Die Einführung einer solchen Steuer wäre zudem mit einer weiteren Erhöhung der Lebenshaltungskosten verbunden.

B) Lösung

Um die Erhebung einer Verpackungssteuer in Bayern mit ihren negativen Folgen für die Gastronomiebranche, Lebensmitteleinzelhandel und Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien sowie die Endverbraucher dauerhaft zu vermeiden, fügt der Landesgesetzgeber in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ein Verbot der Erhebung einer Verpackungssteuer in den Verbotskatalog des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Keine

2. Kommunen

Keine

Die vorgesehene Änderung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Da die Kommunen in Bayern bisher keine Verpackungssteuer erheben, fällt ihnen durch das Verbot kein bisher generiertes Steueraufkommen weg. Die Finanzlage der Kommunen bleibt unverändert.

3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Keine

4. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Übernachungssteuer“ die Angabe „ , eine Verpackungssteuer“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gastronomiebranche spielt eine zentrale Rolle für die Wirtschaft in Bayern und sichert eine Vielzahl standorttreuer Arbeitsplätze. Nicht zuletzt durch die Folgen der Coronapandemie, aber auch durch die infolge des Ukrainekrieges gestiegenen Energiepreise und durch das allgemein inflationsbedingt gestiegene Preisniveau sowie durch erheblichen Personalmangel wird diese Branche gerade in jüngster Zeit stark belastet. So führt die Kombination aus gestiegenen Kosten (Energiepreise, Lebensmittelpreise etc.) und gedämpfter Nachfrage in vielen Betrieben zu einer angespannten wirtschaftlichen Situation (Umsatzentwicklung Gastgewerbe 2024 (real): insgesamt minus 1,8 % gegenüber 2023, davon: Gastronomie: minus 3,6 %, Umsatzentwicklung Gastgewerbe im ersten Quartal 2025 (real): minus 2,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, davon Gastronomie: minus 3,7 %). Die Einführung einer Verpackungssteuer würde zu steigenden Preisen sowie bürokratischem Mehraufwand im To-go-Geschäftsbereich der Gastronomie führen und die Branche weiter schwächen. Ebenso würde die Verpackungssteuer auch Lebensmitteleinzelhandel und Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien mit ihren Angeboten wie Salatbars, Bedientheken/heiße Theken und anderen verpackten To-go-Angeboten belasten. Auch diese Branchen sind von der angespannten wirtschaftlichen Situation stark betroffen. Überdies würden sich auch für die Bürgerinnen und Bürger die inflationsbedingt bereits stark gestiegenen Lebenshaltungskosten weiter erhöhen.

Der Bund beabsichtigt zur Entlastung der Gastronomiebranche und zur Sicherung und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit unter anderem, den Umsatzsteuersatz auch für Speisen in der Gastronomie zum 1. Januar 2026 dauerhaft auf sieben Prozent zu ermäßigen. Diesen Zielen würde die Erhebung einer Verpackungssteuer zuwiderlaufen, wenn nun umgekehrt der To-go-Geschäftsbereich durch eine kommunale Verpackungssteuer belastet würde.

Erklärtes Ziel der Staatsregierung – aber auch des Bundes und der Europäischen Union – ist es, die Wirtschaft von der zunehmenden Bürokratie zu entlasten und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Vollzug einer kommunalen Verpackungssteuer belastet die Unternehmen jedoch mit erheblichem Aufwand und zusätzlicher Bürokratie. Denn die Unternehmen treffen dann zusätzliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie Kontroll- und Abrechnungsaufwand. Zudem ergeben sich für die Unternehmen angesichts der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Gastronomie und des

Lebensmitteleinzelhandels bzw. Ladenhandwerks vielfältige Detailfragen und Unklarheiten, die zu inhaltlich kleinteiligen Regelungen, bürokratischem Aufwand und Rechtsunsicherheit führen. Es droht überdies ein Flickenteppich mit mehr oder weniger unterschiedlich ausgestalteten kommunalen Verpackungssteuersatzungen, was die Umsetzung für Betriebe mit mehreren Standorten erheblich verkompliziert und erschwert. Eine kommunale Verpackungssteuer würde dem Ziel, die Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, zuwiderlaufen. Ein solcher Flickenteppich kann schließlich auch zu Wettbewerbsverzerrungen und zu Abwanderung von Geschäften führen.

Die durch die Verpackungssteuer bewirkten zusätzlichen Belastungen in finanzieller und bürokratischer Hinsicht sind gerade für kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen vor Ort nicht bzw. nur schwer zu bewältigen.

Deshalb ist eine Verpackungssteuer abzulehnen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1998 (Az. 2 BvR 1991/95 u. 2004/95) verstieß die damals verfahrensgegenständliche Verpackungssteuersatzung gegen das Grundgesetz, da die Satzung in ihrer Ausgestaltung als Lenkungssteuer den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden bundesrechtlichen Vorgaben des Abfallrechts zuwiderlief (Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Widerspruchsfreiheit). Mit Beschluss vom 27. November 2024 (Az. 1 BvR 1726/23) hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Das Bundesverfassungsgericht führt in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung in seinem Beschluss vom 27. November 2024 (Az. 1 BvR 1726/23) insbesondere aus, dass die nun verfahrensgegenständliche Verpackungssteuersatzung den bundesrechtlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit nicht verletze: Die mit der Verpackungssteuer verfolgten Lenkungszwecke würden zu dem seit Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung geltenden Abfallrecht des Bundes weder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch stehen.

In der Folge setzten sich bundesweit Kommunen mit der Frage auseinander, ob sie zur Erhebung einer Verpackungssteuer eine entsprechende Satzung erlassen sollten.

Angesichts der oben genannten Gründe und der anhaltenden Diskussion zur Erhebung einer Verpackungssteuer auch in Bayern soll gesetzlich geregelt werden, dass die Erhebung einer Verpackungssteuer in Bayern nicht zulässig ist.

Die Länder haben gemäß Art. 105 Abs. 2a GG die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Der bayerische Gesetzgeber hat von dieser Gesetzgebungskompetenz in Art. 3 KAG Gebrauch gemacht. Das Verbot einer Verpackungssteuer verstößt nicht gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV). Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 27. März 1992 – Vf. 8-VII-89) gewährleisten weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung den Gemeinden eine originäre Normsetzungskompetenz für bestimmte Steuerarten. Das Verbot der Verpackungssteuer hält sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber bei Regelungen im Bereich der kommunalen Finanzhoheit hat. Die Gemeinden haben keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch darauf, ganz bestimmte Steuerquellen zu erschließen. Ihre Befugnis, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 KAG örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben, wird durch das Verbot einer Verpackungssteuer nicht faktisch abgeschafft.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten.